

## Versicherungsantrag

Bitte ankreuzen:

- Einzelperson, Vor- und Familienname \_\_\_\_\_  
Geburts-Datum \_\_\_\_\_ DHV-Mtgl.-Nr. (falls vorhanden) \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_
- Verein \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Name/n des vertretungsberechtigten Vorstandes \_\_\_\_\_
- Firma \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Name/n des/r Inhaber, Gesellschafter, gesetzlichen Vertreter/s \_\_\_\_\_
- Haltergemeinschaft, Name des Bevollmächtigten \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Name/n des/r weiteren Beteiligten \_\_\_\_\_

Ich beantrage die nachfolgende Versicherung über den Gruppen-Versicherungsvertrag des DHV mit der Gerling Allgemeine Versicherungs AG für Mitglieder. Falls ich für den Versicherungsbeginn kein Datum eingesetzt habe, soll die Versicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

### **Passagier-Unfallversicherung nur in Österreich für Halter von Hängegleitern und Gleitseglern ohne Motor**

Versicherungsbeginn gewünscht ab (Datum) \_\_\_\_\_

Jahresprämie 47,80 Euro

Versicherungssumme 40.000 Euro für Tod und dauernde Erwerbsunfähigkeit gemäß § 164 des österreichischen Luftfahrtgesetzes.

Nur für Vereine, Firmen und Haltergemeinschaften: Versicherungsschutz wird beantragt

für das folgende Fluggerät     für das mit dem folgenden Gurtzeug geflogene Fluggerät

Muster \_\_\_\_\_ Hersteller \_\_\_\_\_

Zulassungsnummer \_\_\_\_\_ Werknummer \_\_\_\_\_ Baujahr \_\_\_\_\_

Für den Versicherungsschutz gelten die Luftfahrt Unfallversicherungs-Bedingungen (GKA AUB-Lu 97.1) sowie die Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages, vorbehaltlich vorrangiger Vorschriften des österreichischen Luftfahrtgesetzes.

**Bedingungen und Erläuterungen siehe Rückseite!**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

### **Einzugsermächtigung**

Ich ermächtige den Deutschen Hängegleiterverband e.V., die jährlich fälligen Versicherungsprämien bei meinem

Bankinstitut \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ einzuziehen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

## Bedingungen und Erläuterungen

### Allgemeines

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Die Prämie ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnung an den DHV zu zahlen, und zwar durch Bankeinzug gemäß Einzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck oder durch Überweisung auf das Konto des DHV bei der Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee (BLZ 711 525 70), Kto-Nr. 620079657. Bei Versicherungsabschluß während des Jahres ist 1/12 der Jahresprämie pro angefangenem Monat des Restjahres zu zahlen. Bei vorzeitiger Aufgabe des Flugsports, Beendigung der Mitgliedschaft beim DHV oder Veräußerung des Gerätes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämien.

Ist der Antragsteller ein Verein, müssen der Verein und alle den Hängegleiter- oder Gleitsegelsport ausübenden Mitglieder dem DHV angehören. Bei einer Firma müssen alle Inhaber, Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter, bei einer Haltergemeinschaft alle Beteiligten dem DHV angehören.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenfälle, wenn

- sie dadurch entstehen, daß das Fluggerät nicht ordnungsgemäß zugelassen oder mustergeprüft ist, oder
- sie darauf zurückzuführen sind, daß der Pilot keinen ordnungsgemäßen Luftfahrerschein besitzt oder sich nicht in einer ordnungsgemäßen Ausbildung befindet.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zusendung der schriftlichen Deckungszusage durch den DHV und endet am 31.12. des ersten Jahres. Er verlängert sich mit dem Ablauf um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn er nicht spätestens bis zum 31.10. des ablaufenden Jahres vom Mitglied schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim DHV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Schadenfälle sind unverzüglich - d.h. spätestens innerhalb 1 Woche - dem DHV schriftlich anzuzeigen.

Wenn im Versicherungsantrag das Fluggerät anzugeben ist, gilt bei einem Wechsel des Fluggerätes der Versicherungsschutz für das neue Fluggerät ab dem Eingang der vollständigen Änderungsmeldung beim DHV. Im gleichen Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz für das alte Fluggerät. Wenn im Versicherungsantrag das Gurtzeug zur Bestimmung des versicherten Fluggerätes angegeben ist, gilt bei einem Wechsel des Gurtzeuges der Versicherungsschutz für das Fluggerät ab dem Eingang der vollständigen Änderungsmeldung beim DHV; im gleichen Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz für das mit dem alten Gurtzeug geflogene Fluggerät.

Die Luftfahrt Unfallversicherungs-Bedingungen (GKA AUB-Lu 97.1) und die Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages sind bei der DHV-Geschäftsstelle erhältlich.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

### Gesetzliche Unfallversicherung in Österreich als Halter von Hängegleitern und/oder Gleitsegeln

Für Einzelpersonen: Versicherungsschutz besteht in Österreich im Umfang der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht als Halter von einem oder mehreren Hängegleitern bzw. Gleitsegeln ohne Motor für Tod und dauernde Erwerbsunfähigkeit des Fluggastes gemäß § 164 des österreichischen Luftfahrtgesetzes.

Für Vereine, Firmen und Haltergemeinschaften: Versicherungsschutz besteht in Österreich im Umfang der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht als Halter des versicherten Hängegleiters bzw. Gleitsegels ohne Motor für Tod und dauernde Erwerbsunfähigkeit des Fluggastes gemäß § 164 des österreichischen Luftfahrtgesetzes.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn der Halter oder eine der Personen, die gemäß oben „Allgemeines“ als Inhaber, Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter einer Firma oder als Beteiligte einer Haltergemeinschaft dem DHV angehören müssen, ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Österreich hat oder österreichischer Staatsbürger ist.

Stand: 01.01.2003

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_